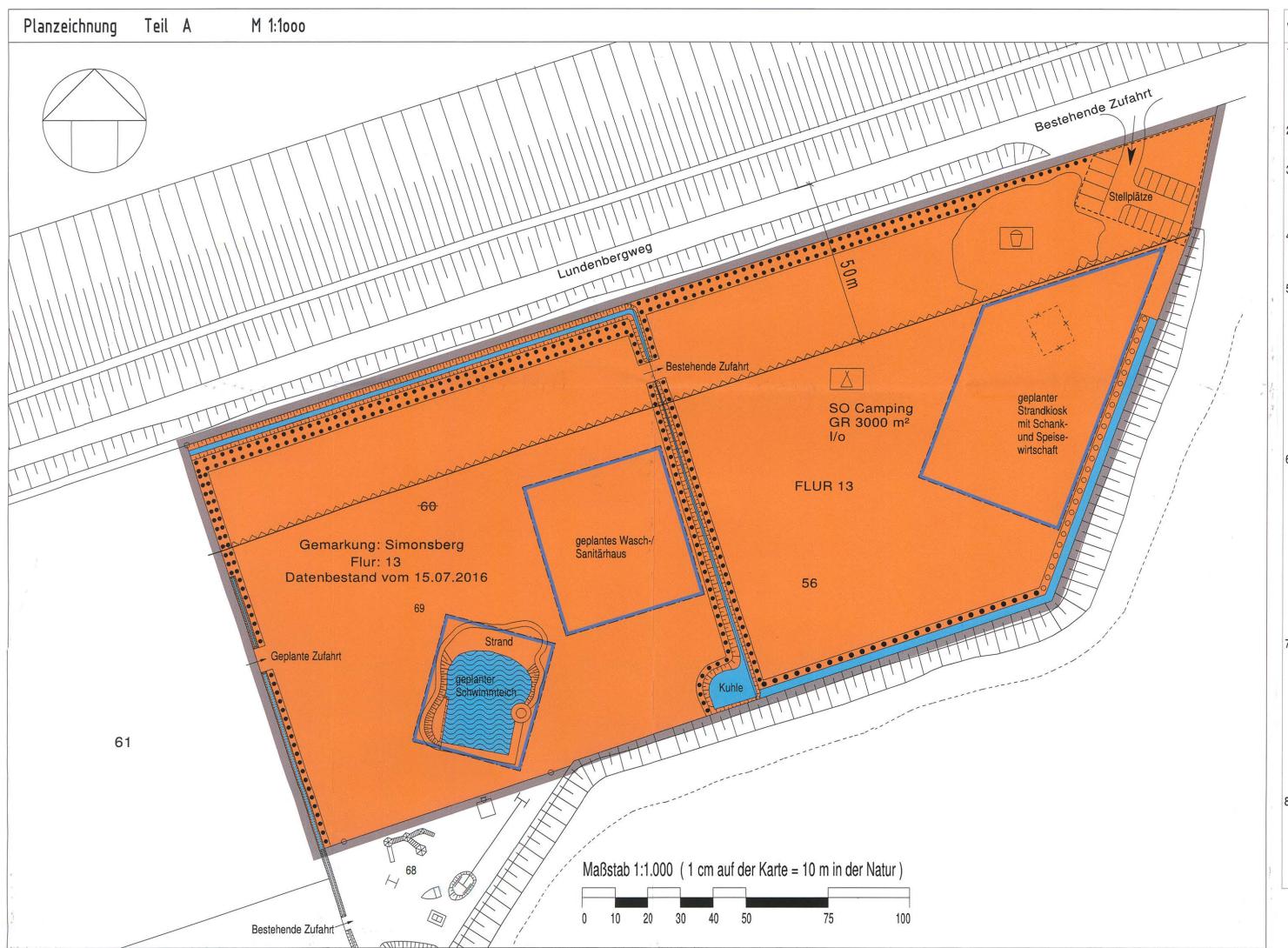
# Satzung der Gemeinde Simonsberg über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

Für das Gebiet westlich der Schleuse und Lundenberg – zwischen dem Landesschutzdeich und dem Speicherbecken (Campingplatzgebiet)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: -Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990-



### Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.10.2015 bis 28.10.2015 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.03.2016 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 06.01.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2016 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2016 bis 17.05.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, -bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 07.04.2016 bis 15.04.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



7. Der katastermäßige Bestand am. 1 5. JULI 2016 geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beseheinigt. Die Lage des Schutzstreifens gem. § 80 LWG ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlosser

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2016 und am 23.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am... bei Bekanntmachung durch Aushang:

Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §4 Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.03.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

tildsledt den 288,17 AMT



Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



12.Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am...../vom.28.8.47...bis.5.9.47...durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am. OS. OH. Lin Kraft getreten.

hildsledt den 06.09.17



## Text Teil B:

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1. Sondergebiete, die der Erholung dienen Campingplatzgebiete SO Camping
- (1) Die Campingplatzgebiete dienen zu dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping - und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
- Stellplätze für Wohnwagen und Zelte und andere bewegliche Unterkünfte mit ihren Zuwegungen
- Waschhaus/Sanitärgebäude mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 900 m², - Gebäude mit Kiosk und öffentlicher Schank- und Speisewirtschaft, Außenterrasse, sanitären Einrichtungen und Aussichtsturm mit einer insgesamt maximalen Grundfläche von 900 m².
- Errichtung eines Schwimmteiches sowie sonstiger Sport- und Spielanlagen Die Ausdehnung der Wasserfläche (Schwimmteich) darf insgesamt maximal 900 m² betragen.
- campingspezifische Anlagen/Nebengebäude (wie Unterstand für Betriebsgeräte).
- auch Wintercamping ist zulässig.
- 2. Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze Die maximal Grundfläche für Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze wird mit insgesamt 5500 m² festgesetzt.
- 3. Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen
- 3.1. Die max. Firsthöhe wird auf 10,00 m festgelegt, gemessen über der mittleren Höhe des angrenzenden natürlichen Geländes.
- 3.2. Die Ziffer 3.1 gilt nicht für Aussichtstürme.
- Die zulässige Höhe für einen Aussichtsturm beträgt max. 14,00 m, gemessen über der mittleren Höhe des angrenzenden natürlichen Geländes.
- 4. Baugestalterische Festsetzungen Geltend für die baulichen Anlagen des Waschhaus/Sanitärgebäude, Gebäude mit Kiosk und öffentlicher Schank- und Speisewirtschaft und weiterer sanitärer Einrichtungen.
- 4.1. Dächer

Sattel-, Walm- oder Pultdächer, Dachneigung 30° - 50°, einfarbige Eindeckung mit Dachpfannen oder Wellplatten in

den Farben anthrazit oder braun. Gauben sind unzulässig.

4.2. Fassade

Einfarbiges rotes Verblendmauerwerk; Einfarbige rote, weiße, gelbe Putzfassade;

Einfarbige naturfarbende, rote, weiße, gelbe Holzfassade. 5. Zufahrten

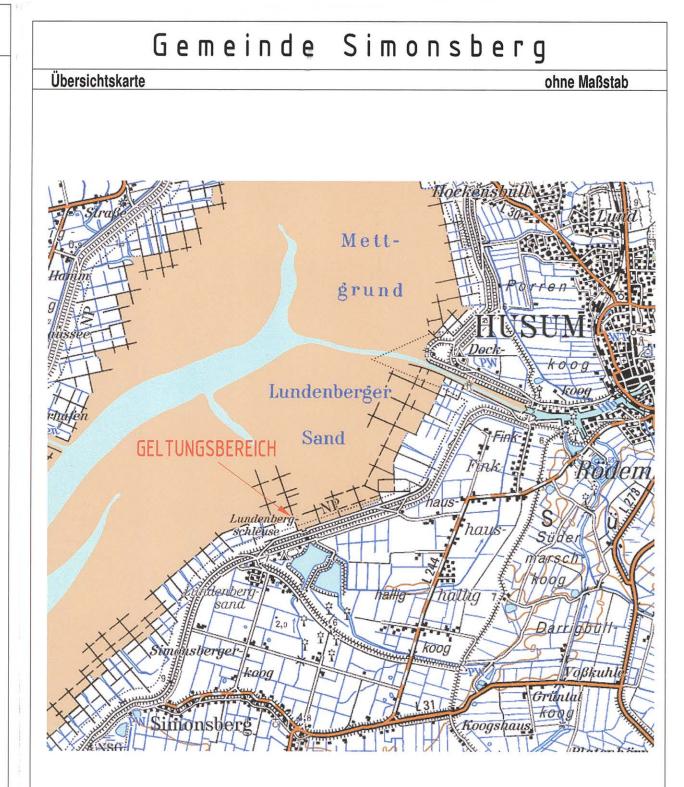
Die Zufahrten und Erschließungswege sind nur in wassergebundener Bauweise oder mit offenfugiger Pflasterung zulässig. Terrassen und Vorbereiche vor den Gebäuden sind als offenfugige Pflasterungen zulässig. Vollversiegelungen (Asphaltierungen o.ä.) sind unzulässig.

6. Grünordnerische Festsetzungen

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit standortgerechten leichten Sträuchern und Heistern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### Zeichenerklärung 1. Festsetzungen 3. Darstellung ohne Normcharakter Maß der baulichen Nutzung vorhandene Grundstücksgrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) fortfallende Gebäudeteile Sondergebiet Camping (§ 10 BauNVO) Flurstücksnummern maximal bebaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Flur 13 Flurbezeichnung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) offene Bauweise 4. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. §§ 22 und 23 BauNVO) Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen Schutzstreifen gem. § 80 LWG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Spielplatz Zeltplatz Badeplatz, Freibad Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Wasserflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen . . . . (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) 0000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und 0000 sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) 2. Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



# Bebauungsplan Nr. 2, 7. Änderung

Für das Gebiet westlich der Schleuse und Lundenberg – zwischen dem Landesschutzdeich und dem Speicherbecken (Campingplatzgebiet)

Gemeinde Simonsberg über das Amt Nordsee-Treene Schulweg 3 25866 Mildstedt

Verfahrensstand: Beschluss Stand: 19.04.2017

Jappsen Todt Bahnsen \* Architektur- und Ingenieurbüro \* Zingel 3 \*25813 Husum fon 04841/ 4038 \* fax / 63181 \* info@jtb-architektur.de \* www.jtb-architektur.de

